

Satzung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Satzung der Sparkasse Hellweg-Lippe vom 22.07.2022.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Hellweg-Lippe mit dem Sitz in Lippstadt ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.



§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welper und Wickede (Ruhr).

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht in der Zeit bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied
 - b) 21 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 11 Dienstkräften der Sparkasse.

- (2) Der Verwaltungsrat besteht in der ab 2025 beginnenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen in der laufenden Kommunalwahlperiode 11 Hauptverwaltungsbeamte und in den ab 2025 beginnenden Kommunalwahlperioden 7 Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Kreises Soest und der angrenzenden Kreise sowie die kreisfreie Stadt Hamm.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2017 außer Kraft.